2

Denkschrift

14. 11. 1848

der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands.

[anläßlich der Revolutionen von 1848 — über das Verhältnis von Kirche und Staat]

Als in den Märzstürmen dieses Jahres das auf dem Wiener Congresse im Frühling 1815 von den deutschen Fürsten und ihren Staatsmännern errichtete Gebäude der politischen Gestaltung Deutschlands in seinem Grunde erbebte und die Fürsten dem durch alle Gauen des Vaterlandes erschallenden Rufe nach Freiheit Rechnung tragen zu wollen sich geneigt erklärten; da erkannten es die katholischen Bischöfe, daß, wie entschieden und streng auch die Kirche anarchische Bestrebungen jeglicher Art verabscheue und verwerfe, doch auch sie ein lebendiges Intresse habe an der Sicherung alles desjenigen, was der allgemeine Ruf nach Freiheit von administrativer Bevormundung und Controle Wahres enthalten. Sie erkannten, daß die Kirche an den Zusagen, welche Deutschlands Fürsten ihren Völkern gegeben, den ihr gebührenden Antheil in Anspruch zu nehmen um so weniger versäumen dürfe, als die vielfach laut gewordenen ungestümen Aeußerungen falsch verstandener Freiheitsbegriffe in der Kirche nur den Einen Wunsch, das Eine sehnliche Verlangen erweckten, in dem drohenden Kampfe der rohen Gewalt und Willkühr gegen Throne und Verfassungen der ihr gewordenen Mission, die Hüterin zu seyn des Glaubens und der nur in ihm wurzelnden Sitte, ihre volle Thätigkeit widmen und in freier selbstständiger Wirksamkeit ungehindert entwickeln zu können.

Die Bischöfe glaubten der erleuchteten Einsicht der deutschen Regierungen vertrauen zu sollen, daß da, wo dieselben den Entschluß verkündeten, unter Mitwirkung und Vereinbarung mit ihren Völkern ein neues Verfassungsgebäude aufzurichten, in welchem es den Bewohnern deutscher Lande so wohl werden sollte, den Genuß und die naturgemäße Entwicklung aller zuständigen Rechte sich gesichert zu wissen, — sie in ihrer Weisheit auch der Kirche für die segensvolle Entwicklung und Durchführung ihrer hohen Aufgabe das volle Maß zuständiger Freiheit nicht würden versagen wollen. Und als nun mit der Forderung auch die Zusage einer uneingeschränkten Glaubens- und Religionsfreiheit, die Zusage, daß jede Kirchengesellschaft ihre Angelegenheiten frei und selbstständig solle zu ordnen haben, durch alle Gauen des Vaterlandes sich verbreitete, da glaubten die katholischen Bischöfe Deutschlands dem gehegten Vertrauen um so zuversichtlicher sich hingeben zu sollen, als ihrer Kirche ein 18hundertjähriges Zeugniß ihrer Wirksamkeit zur Seite steht. Achtzehn Jahrhunderte bezeugen, daß die Kirche es gewesen, welche in sturmbewegten Zeiten, wo die Wogen entfesselter Leidenschaften in wilder Brandung tobten, Nationen gegen Nationen im Kampfe um Seyn oder Nichtseyn sich erhoben und die Grundfesten aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung wankten, — fest ruhend auf den Felsen, den keiner Stürme Gewalt überwindet, und im klaren Aufblicke zu Dem, der ihr Haupt und Eckstein, ihr Führer und Erleuchter seyn will bis ans Ende der Zeiten, — die Völker gesittigt und erzogen, Künste und Wissenschaften gepflegt und veredelt, allen Arten der öffentlichen und Privat-Noth die nie versiegenden Quellen der christlichen Charitas in ihren mannigfaltigen, alle geistigen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit umfassenden Corporationen geöffnet, Fürsten und Völker in der Gerechtigkeit zu vereinbaren gesucht, und so Ordnung und Freiheit in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens auf dem einzig wahren Fundamente des Glaubens zu gründen gewußt hat.

Ausgehend von der Ueberzeugung, daß dieser Beruf der Kirche zu allen Zeiten derselbe sei, sind daher die unterzeichneten Bischöfe Deutschlands zusammengetreten, um vereint die Stellung zu bezeichnen und auszusprechen, welche die Kirche nach ihrer uralten überlieferten Verfassung auch der neuen Ordnung der Dinge im öffentlichen Leben gegenüber einzuhalten habe; und zwar die Grundzüge der Stellung der Kirche zum Staate und zu andern Religionsgenossenschaften, und die Grundlinien der Rechte der Kirche hinsichtlich der Ordnung ihrer Angelegenheiten, des Kirchenregiments.

Die Sitte, das im Leben sich ausprägende Gewissen des Menschen wird vom Glauben regiert, welchen die Kirche lehet. Die Kirche ist darum die Hüterin der Sitte, wie der Staat in Wahrung des Friedens und Spendung der Gerechtigkeit der Hütee der nationalen Einheit ist. Staat und Kirche berühren sich naturnothwendig in ihren Wirkungskreisen; und deßhalb erkennt der Episkopat und spricht es aus:

Eine Trennung herbeizuführen vom Staate d. h. von der öffentlichen, nothwendig auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung, liegt nicht im Willen der Kirche. Wenn auch der Staat sich von ihr trennt, so wird die Kirche, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann; sie wird jedoch die von ihr selbst und im wechselseitigen Einverständnisse geknüpften Zusammenhangsfäden ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung dies geböte. Die Kirche betraut mit der heilig ernsten Mission: wie Mich der Vater gesandt hat, so sende Ich euch, nimmt für die Aus- und Durchführung dieser ihrer Sendung — wie immer die öffentliche Ordnung der Staaten gestaltet seyn mag — nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch. Ihre heiligen Päpste, Bischöfe und Bekenner haben dieser unveräußerlichen Freiheit zu allen Zeiten Blut und Leben geene und muthig ge-

Digitized by Google

Digitized by Google

2

Denkschrift

14. 11. 1848

der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands.

[anläßlich der Revolutionen von 1848 — über das Verhältnis von Kirche und Staat]

Als in den Märzstürmen dieses Jahres das auf dem Wiener Congresse im Frühling 1815 von den deutschen Fürsten und ihren Staatsmännern errichtete Gebäude der politischen Gestaltung Deutschlands in seinem Grunde erbebte und die Fürsten dem durch alle Gauen des Vaterlandes erschallenden Rufe nach Freiheit Rechnung tragen zu wollen sich geneigt erklärten; da erkannten es die katholischen Bischöfe, daß, wie entschieden und streng auch die Kirche anarchischr Bestrebungen jeglicher Art verabscheue und verwerfe, doch auch sie ein lebendiges Interesse habe an der Sicherung alles desjenigen, was der allgemeine Ruf nach Freiheit von administrativer Bevormundung und Controle Wahres enthalten. Sie erkannten, daß die Kirche an den Zusagen, welche Deutschlands Fürsten ihren Völkern gegeben, den ihr gebührenden Antheil in Anspruch zu nehmen um so weniger versäumen dürfe, als die vielfach laut gewordenen ungestümm Aeußerungen falsch verstandener Freiheitsbegriffe in der Kirche nur den Einen Wunsch, das Einr sehnliche Verlangen erweckten, in dem drohenden Kampfe der rohen Gewalt und Willkühr gegen Throne und Verfassungen der ihr gewordenen Mission, die Hüterin zu seyn des Glaubens und der nur in ihm wurzelnden Sittr, ihre volle Thätigkeit widmen und in freier selbstständiger Wirksamkeit ungehindert entwickeln zu können.

Die Bischöfe glaubten der erleuchteten Einsicht der deutschen Rrgierungen vertrauen zu sollen, daß da, wo dirselben den Entschluß verkündeten, unter Mitwirkung und Vereinbarung mit ihren Völkern ein neues Verfassungsgebäude aufzurichten, in welchem es den Bewohnern deutscher Lande so wohl werden sollte, den Genuß und dir naturgemäße Entwicklung aller zuständigen Rrchte sich gesichert zu wissen, — sie in ihrer Weisheit auch der Kirche für die segensvolle Entwicklung und Durchführung ihrer hohen Aufgabe das volle Maß zuständiger Freiheit nicht würden versagen wollen. Und als nun mit der Forderung auch die Zusage einer uneingeschränkten Glaubens- und Religionsfreiheit, die Zusage, daß jede Kirchengesellschaft ihre Angelegenheiten frei und selbstständig solle zu ordnen haben, durch alle Gauen des Vaterlandes sich verbreitete, da glaubten die katholischen Bischöfe Deutschlands dem gehegten Vertrauen um so zuversichtlicher sich hingeben zu sollen, als ihrer Kirche ein 18hundertjähriges Zeugniß ihrer Wirksamkeit zur Seite strht. Achtzehn Jahrhunderte bezeugen, daß die Kirche es gewesen, welche in sturmbewrgten Zeiten, wo dir Wogen entfesselter Leidrnschaften in wilder Brandung tobten, Nationen gegrn Nationen im Kampfe um Seyn oder Nichtseyn sich erhoben und die Grundfesten aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung wankten, — fest ruhend auf den Felsen, den keinrr Stürme Gewalt überwindet, und im klaren Ausblicke zu Drm, der ihr Haupt und Eckstein, ihr Führer und Erleuchter seyn will bis ans Ende der Zeiten, — die Völker gesittigt und erzogen, Künstr und Wissenschaften gepflegt und veredelt, allen Arten der öffentlichen und Privat-Noth die nie versiegenden Quellen der christlichen Charitas in ihren mannigfaltigen, alle geistigen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit umfassrnden Corporationen geöffnet, Fürsten und Völker in der Gerechtigkeit zu vereinbaren grsucht, und so Ordnung und Freiheit in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens auf dem einzig wahren Fundamente des Glaubens zu gründen gewußt hat.

Ausgehend von der Ueberzeugung, daß dieser Beruf der Kirche zu allen Zeiten derselbe sei, sind daher die unterzeichneten Bischöfe Deutschlands zusammengetreten, um vereint die Stellung zu bezeichnen und auszusprechen, welche die Kirche nach ihrer uralten überlieferten Verfassung auch der neuen Ordnung der Dinge im öffentlichen Leben gegenüber einzuhalten habe; und zwar die Grundzüge der Stellung der Kirche zum Staate und zu andern Krligionsgrnossenschaften, und dir Grundlinien der Rechte der Kirche hinsichtlich drr Ordnung ihrer Angelegenheiten, des Kirchenregiments.

Die Sitte, das im Leben sich ausprägende Gewissen des Menschen wird vom Glauben regiert, wrtchrn die Kirche kehrt. Die Kirche ist darum die Hüterin der Sitte, wie der Staat in Wahrung des Friedens und Spendung der Gerechtigkeit der Hüter der nationalen Einheit ist. Staat und Kirche berühren sich naturnothwendig in ihren Wirkungskreisen; und drßhalb erkennt der Episkopat und spricht es aus:

Eine Trennung herbeizuführen vom Staate d. h. von der öffentlichen, nothwendig auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung, liegt nicht im Willrn der Kirche. Wenn auch der Staat sich von ihr trennt, so wird die Kirche, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann; sie wird jedoch die von ihr srlbst und im wechselseitigen Einverständnisse geknüpften Zusammenhangsfäden ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung dies geböte. Die Kirche betraut mit der heilig ernsten Mission: wie Mich der Vater gesandt hat, so sende Ich euch, nimmt für die Aus- und Durchführung dieser ihrer Sendung — wie immer die öffentliche Ordnung der Staaten gestaltet sryn mag — nnr dir vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch. Ihre hrligen Päpstr, Bischöfe und Bekenner haben dieser unveräußerlichen Freiheit zu allen Zeiten Blut und Leben gerne und muthig ge-

opfert. Die Bischöfe erkennen deßhalb und sprechen es aus:

Wo das Verhältniß der freien Lebensäußerung der Kirche zu der öffentlichen Ordnung des Staates durch Concordate oder ähnliche Verträge mit dem heil. Stuhle normiet und die unverkümmert getreue Erfüllung dieser Verträge gesichert ist, da werden die Bischöfe dieselben heilig achten. Wo jedoch im Einzeln und Besondern die Bestimmungen solcher Verträge sich als Hemmnisse des kirchlichen Lebens und der freien episkopalen Wirksamkeit bereits erwiesen haben, wie dies z. B. vielfach mit dem s. g. Staatspatronatsrechte, mit der Placetirung zu Kirchenämtern u. a. der Fall ist; oder wo eintretende Aenderungen in der öffentlichen Ordnung der Dinge Modifikationen oder Abrufung der Verträge bedingen: da werden die Bischöfe nicht säumen, die Weisheit des heil. Stuhls um seine Vermittlung zu Abwendung alles Hemmenden anzugehen. Wo wedee Verträge noch Bestimmungen des Kirchenrechts einem Präsentations- oder Bestätigungsrechte zu Kirchenämtern das Wort reden; da fühlen sich die Bischöfe verpflichtet, die Freiheit der Kirche zu behaupten. — Sollte die Stellung dee Kirche im Staate nicht ferner die einer öffentlichen, um ihrer höheren Mission willen bevorzugten Corporation seyn; sollte ihe nur die Stellung eines blos noch privatrechtlich gesicherten Vereins verbleiben, so muß und wird dieselbe ungescheut zu ihrem ursprünglichen Prinzip, dem dee vollen Freiheit und Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückkehren.

Den Bekennern anderer Glaubenslehren gegenübee galt und gilt der Kirche als leitende Norm stets der Grundsatz, daß sie alle Menschen aller Zonen und Zungen als nach dem Ebendilde Gottes Erschaffene und der Erlösung Bedürftige mit gleicher Liebe umfaßt; — daß sie für die Aus- und Durchführung ihrer die Welt erlösenden Mission nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch nimmt; und daß sie gegen die Personen Aller, die zu ihrer Lehre, Verfassung und Disciplin sich nicht bekennen und halten, allerwege jenes gleiche Vollmaß der Liebe und Gerechtigkeit beobachtet, welches den bürgerlichen Frieden zwischen Anhängeen verschiedener Glaubensbekenntnisse sichert, ohne einen allen Bekenntnissen gleich verdeeblichen Indifferentismus und eine ihren Satzungen widerstreitende communicatio in sacris zu begünstigen. Die Bischöfe erkennen und sprechen es aus, daß sie an diesem Prinzip fest und in allen Beziehungen zu Andersgläubigen ihren, durch dies Prinzip normirten kirchlichen Standpunkt innehalten werden.

Unter den Rechten der Kirche steht oben an das göttliche Recht der Lehre und Erziehung. — Sie kann nimmer sich trennen von dem Bewußtsein des ihr gegebenen Auftrags: Gehet hin und leheet alle Völkee, taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes und lehret sie halten alles, was Ich euch gesagt habe. Sie kann eben so wenig sich trennen von dem Bewußtsein der Freiheit in Erfüllung dieser Mission. Alle Jahehunderte und alle Welttheile geben der Kirche das Zeugniß, daß die Träger und Werkzeuge ihrer großen Eeziehungsmission für die seele Ausübung des von ihrem göttlichen Stifter ihr ertheilten Auftrags, zu lehren und zu erziehen, weder Mühen und Gefahren, noch Leiden und Tod gescheut haben. Mochte Besitzthum und Glanz und Ehre, mochte Alles ihe genommen werden; das Recht, das von Gott empfangene, zu lehren, zu eeziehen, zu sittigen die Völker des Erdkreises, hat die Kirche nimmer preisgegeben. — Und indem sie den Menschen erfaßt, um ihn, lehrend und erziehend, seiner höheren Bestimmung zuzuführen, erfaßt sie denselben vom zartesten Alter an; erfaßt und begleitet ihn in dee Entwicklung aller seiner geistigen Kräfte, auf daß diese durch einen alle Zweige des Wissens umfassenden Unterricht zur vollen Durchbildung gelangen im Geiste ihrer auf die höhere, ewige Bestimmung des Menschen gerichteten Mission. — Wie der Mensch nicht getrennt gedacht werden kann in einen für seine leiblichen Bedürfnisse arbeitenden Leib und einen seine höhere Bestimmung anstrebenden Geist, so weiß auch die Kieche, daß der menschliche Geist nimmee zerspaltet gedacht werden kann in zwei gesondeete Richtungen. Und eben darin beurkundet sie ihr göttliches Recht zur Erziehung des Menschengeschlechtes, daß sie den Geist des Menschen in der Totalität aller seiner Kräfte und Thätigkeiten erfaßt und entwickelt und durchbildet zu der höhern ewigen Bestimmung der Menschheit. — Und es ist wiederum die Geschichte, welche der Kirche das Zeugniß gibt, daß sie im Bewußtsein des göttlichen Rechtes, der göttlichen Freiheit, die Menschheit zu lehren, zu eeziehen, zu sittigen, in allen Zweigen des Wissens und der Künste das Heerlichste geleistet hat von der Errichtung der stillen Klosterschule und Werkstätte bis zur Gründung ihrer Hochschulen und ihrer Riesen-Dome, die alle sich erhoben auf dem Fundamente der Einen allumfassenden Durchbildung des menschlichen Geistes zu seiner höheren Bestimmung.

Dies Anrecht an die Menschheit kann die Kieche nimmer aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben; — und es ist nur eine naturnothwendige Folge dieses ihres Rechtes, daß sie alle zur Ausübung desselben erforderlichen Mittel, die zum Lehren und Erziehen bestimmten Individuen odee Corporationen sowohl als die Lehrbücher frei zu wählen und zu bestimmen, — daß sie insbesondere in der Heranbildung und Reiserklärung der Träger und Sendboten ihees großen Erziehungswerkes, sowie in deren Verwendung, Ueberwachung, Coerektion, oder, wo es nöthig, Beseitigung gänzlich und vollkommen freie Hand haben; — und daß ebenso die Bestimmung darübee, welche Veeeine und Corporationen etwa hiefür zu erhalten odee zu errichten und welche nicht mehe nützlich oder zulässig sind, der Kirche zustehen muß, soll anders dieselde als die Hüteein dee im Glauben wurzelnden und die Sicherung aller öffentlichen Ordnung und Gesetzlichkeit bedingenden Sitte in dem Vollgenusse dee ihr zuständigen Freiheit gedacht werden können.

Digitized by Google

Die versammelten Bischöfe erkennen deßhalb und sprechen es aus: Die Kirche, durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung begründet, nimmt jetzt wie früher die unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichtes, sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außer Stand seyn würde; und sie muß jede einengende Maßregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen.

Die Bischöfe erkennen es als ihre Pflicht, durch Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu streben, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbniß zu bewahren; alle für kathol. Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die kathol. Schulen festzuhalten und nöthigenfalls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten worden sind, zurück zu fordeen. Insbesondere erklären die Bischöfe, daß sie gemäß dee ihnen durch ihr Amt auferiegten und durch die Kirchensatzungen eingeschärften Verpflichtungen dem Rechte nicht entsagen können, alle Religionslehrbücher in ihren Diözesen auszuwählen und zu bestimmen.

Sie sprechen es aus, daß den Bischöfen das Recht zusteht, und die Verpflichtung obliegt, den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo katholischer Religionsunterricht ertheilt wird, zu leiten und zu visitiren; sowie auch in der Sphäre der höheren theologischen Wissenschaften die Verantwortlichkeit zu wahren, welche mit der göttlichen Vollmacht zu *senden* ihnen geworden ist.

Die Bischöfe, die wesentliche Pflicht erkennend, den Clerus durch Unterricht und Erziehung heranzubilden, nehmen zu diesem Zweck das unveräußerliche Recht in Anspruch, nach kanonischen Vorschriften alle jene Anstalten und Seminarien zur Erziehung und Bildung des Clerus, welche den Bischöfen für ihre Diözesen nothwendig und nützlich erscheinen, frei und ungehindert zu errichten, die bestehenden zu leiten, das Vermögen derselben zu verwalten und die Vorstände, Lehrer und Zöglinge zu ernennen, aufzunehmen und zu entlassen.

Die katholischen Bischöfe als Nachfolger der Apostel, allein mit der Vollmacht ausgerüstet, Arbeiter in den Weinberg des Herrn zu berufen, damit das Evangelium allerwärts verkündigt und die Geheimnisse des Heils den Gläubigen gespendet werden, sind in gewissenhafter Wahenehmung des göttlichen Auftrags verpflichtet, nur jene als Lehrer und Priester zu wählen, zu weihen und zu senden, welche sie ihrem sittlichen Wandel nach zum heil. Lehr- und Priesteramte für würdig und ihren Kenntnissen nach für fähig halten. Ihnen steht demnach allein das Recht zu, die zum geistlichen Stand Berufenen über Wandel und Wissenschaft zu prüfen, zur Vorbereitung auf die heil. Weihen und die evangelische Sendung in die Seminarien aufzunehmen und denselben, nachdem sie ihren Eifer im Lehr- oder Seelsorgeramte, sowie ihre Würdigkeit nach kanonischer Prüfung bewährt haben, das Zeugniß der Tüchtigkeit zur Verwaltung des Predigt- und Pfarramts zu ertheilen.

Die Bischöfe erklären daher, daß sowohl die Mitbetheiligung des Staates an den Prüfungen der in den geistlichen Stand Tretenden zur Aufnahme in die Seminarien, als auch dessen Mitwirkung zu Pfarr-Concursprüfungen eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte enthalte.

So wenig die Kirche jemals sich trennen kann von dem Bewußtsein ihres Rechts zu selbstständiger Vollführung ihrer Erziehungsmission; eben so wenig darf dieselbe zu irgend einer Zeit verzichten auf das mit dieser Mission allerwege Hand in Hand gehende Recht, nach dem Vorbilde ihres göttlichen Stifters auch die leibliche Wohlthäterin der Völker zu seyn, deren geistige Pflege ihr anvertraut ist. Was die liebende Mutter ihren Kindern, das war die Kirche — die im Einsammeln und Austheilen ihrer Gaben frei und selbstständig schaltende Kirche — zu aller Zeit den Armen und Nothleidenden. Zähle, wer es vermag, die aus ihrem Schooße in so reicher Fülle und Mannigfaltigkeit hervorgegangenen milden Stiftungen: das geheimnißvolle Walten des göttlichen Geistes und Segens über dem Scherstein auch des Armen, das, zugleich mit der Gabe des Reichen vertrauenvoll in die mütterliche Hand der Kirche gelegt, oft einer weit entfernten Noth beizuspringen geeilt, das wird der menschliche Calcul nimmer durch seine Zahlen-Stellungen zu ergründen vermögen.

Ob die Kirche auch bei aller Opferwilligkeit frommer Vereine, und ihrer Bereitwilligkeit, sich zum Bettler zu machen an der Thüre des Reichen, um die Gaben seiner Mildthätigkeit in den Schooß der Armuth zu schütten, der Noth der heutigen sozialen Zustände die Hand mit Erfolg zu reichen im Stande seyn möge: dies wird wesentlich bedingt seyn durch das Maaß freiee selbstständiger Bewegung, welches auch auf diesem Gebiete ihr zu vindiziren die Bischöfe als ihre Pflicht erkennen.

Ein anderes aus dem Begriffe ihrer Mission mit unabweisbarer Nothwendigkeit folgende Recht der Kirche ist das göttlich freie Recht, ihren Cultus und die Art und Weise, wie derselbe zu feieen, die Spendung ihrer Sakramente und die Einrichtung alles dessen, was auf den Gottesdienst sich bezieht, Gebete und öffentliche Andachtsübungen, ohne alle Dazwischenkunft oder hemmendes Eingreifen der weltlichen Gewalt, ungehindert und selbstständig zu ordnen. Ihr Cultus ist eben der in den verschiedenen Formen des Gottesdienstes sich ausprägende Glaube der Kirche; ihre Gnadenmitel, Gebete u. s. w. die fortwährende Vermittlung des Menschen mit seiner höheren ewigen Bestimmung. Hier bewegt sich die Kirche ausschließlich auf iheem eigensten Gebiete, welches die Bischöfe treu zu hüten die heiligste Verpflichtung haben.

Eine mit dem Wesen des Cultus innig zusammenhängende Blüthe des katholischen Lebens sind die durch alle Jahrhunderte der

Digitized by Google

Kirche in den mannigfachſten Geſtaltungen erſcheinenden geiſtlichen Vereine von Männern oder Frauen, die ſich mit Genehmigung ihrer geiſtlichen Oberhirten durch Gelübde oder fromme Gelöbniſſe verbunden haben, um in erhöhtem Streben nach chriſtlicher Vollkommenheit, unter beſtimmten ihren Verband und ihre Thätigkeit normirenden Regeln, alle geiſtlichen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit in Unterricht, Pflege der Armen und Kranken u. ſ. w. und zugleich einen ihr ganzes Thun und Wirken begleitenden Gottesdienſt in Gebet, Betrachtung und ſich ſelbſt verläugnendem Gehorſam zu üben. — Die verſammelten Erzbiſchöfe und Biſchöfe nehmen für dergleichen Vereine das gleiche Maaß der Freiheit der Aſſoziation in Anſpruch, welches die Verfaſſung des Staats allen Staatsbürgern gewährt.

Endlich hat die Kirche das Recht, alles katholiſche Kirchen- und Stiftungsvermögen als ihr, durch rechtmäßige Titel wohl erworbenes Eigenthum, gleich jedem Bürger oder bürgerl. Verein gegen gewaltſamen Eingriff geſchützt zu ſehen und daſſelbe frei und ſelbſtſtändig zu verwalten und zu verwenden. Es iſt dieſes überall nur zu den Zwecken der Kirche in oft viele Jahrhunderte hinaufreichenden Stiftungsurkunden beſtimmte Vermögen Eigenthum der Einen, als einiges Rechtsſubject zu erkennenden katholiſchen Kirchengeſellſchaft; und muß ſich darum, ſollen Recht und Gerechtigkeit den Fürſten und Völkern Deutſchlands annoch heilig und kein leerer Schall ſeyn, allwege des gleichen Rechtſchutzes zu erfreuen haben, wie jedes andere Geſellſchaftsvermögen, deſſen Unantaſtbarkeit überall geſichert erſcheint, wo öffentliche und bürgerliche Ordnung eine Wahrheit iſt.

Zum Schluſſe legen die Biſchöfe feierlich Verwahrung ein gegen jene nur auf feindſeliger Geſinnung oder Mangel an Einſicht beruhende Darſtellungsweiſe, welche in der katholiſchen Kirche, die kraft ihrer göttlichen Miſſion alle Völker des Erdkreiſes umfaßt, Inland und Ausland unterſcheiden und darum den lebendigen Verband der Biſchöfe und ihrer Heerden mit dem Vater der Chriſtenheit, mit dem heil. apoſtoliſchen Vater zu Rom, als Sünde an der Nationalität, als undeutſch und gefährlich zeichnen zu können wähnt und nicht ablaſſen möchte, den Verkehr der Biſchöfe und Gläubigen mit dem heil. Vater und des heil. Vaters mit ihnen einer fortwährenden mißtrauiſchen Controlle zu unterwerfen.

Zu dem innerſten Weſen der Kirche gehört ihr in Lehre, Verfaſſung und Disciplin überall ſich bewährender Charakter der Einheit. Bedingung und Folge dieſer Einheit iſt der ſtets lebendige Verband und Verkehr zwiſchen Haupt und Gliedern, zwiſchen dem heil. Vater zu Rom und den binnen der weiten Marken der Erde wohnenden und in gleicher Einheit unter ihre Oberhirten ſich ſchaarenden Gläubigen. Dieſer ungehemmte Verkehr bedingt das geſunde Leben der Kirche, wie der ungeſtörte Blutumlauf das durch alle Adern pulſirende Leben des Menſchen. Was dieſem Unterbindung, daſſelbe iſt dem Leben der Kirche jeder Akt willkührlicher Hemmung des freien Verkehrs mit dem Mittelpunkte der Einheit.

Wie daher die Biſchöfe es als ihre höchſte Ehre achten, durch den innigſten Anſchluß an das Oberhaupt der Kirche und den engſten Verband des Epiſkopats unter ſich, allen Gläubigen des Erdballs, Prieſtern und Laien, verbunden zu ſeyn, und es im kindlichen Gehorſam gegen den Nachfolger des Apoſtelfürſten Petrus ſich ſtets werden angelegen ſeyn laſſen, den ihnen anvertrauten Theil des Volkes Gottes deutſcher Zunge in der Einheit und Reinheit des katholiſchen Glaubens zu erhalten, auf daß ſich die einige katholiſche Wahrheit ſo entwickle und bewähre, wie es die ehrwürdigen Gewohnheiten ſeiner Väter, wie es der durch Jahrhunderte ausgeprägte Charakter des deutſchen Stammes erfordert: ſo müſſen ſie jede Art eines die ſelbſtſtändige und freie Verkündigung geiſtlicher Erlaſſe hemmenden Placet's als weſentliche Verletzung des unveräußerlichen Rechtes der Kirche, jede mißtrauiſche Ueberwachung des Verkehrs zwiſchen Hirt und Heerde als dem deutſchen Charakter, deſſen Treue ſprichwörtlich iſt, widerſtrebend und mit dem Vollgenuſſe wahrer Freiheit unvereinbar erkennen und erklären.

Würzburg den 14. November 1848.

† Friedrich, Kardinal und Fürſt-Erzbiſchof von Salzburg. † Maximilian Joſeph, Fürſt-Erzbiſchof von Olmütz, vertreten durch A. Wahala, Ehren-Canonicus und Erzprieſter von Müglitz. † Hermann, Erzbiſchof von Freiburg. † Bonifaz, Erzbiſchof von Bamberg. † Johannes, Erzbiſchof von Köln. † Karl Auguſt, Erzbiſchof von München-Freyſing. † Bernard, Fürſt-Biſchof von Brixen, vertreten durch Dr. Joſ. Feßler, F. B. Konſiſtorialrath und Profeſſor der Theologie in Brixen. † Karl Anton, Biſchof von Amhedon, Weihbiſchof und vigore speciol. facultat. apost. adminiſtrirender General-Vikar der Diözeſe Osnabrück. † Anaſtaſius, Biſchof von Culm. † Peter, Biſchof von Augsburg. † Petrus Leopold, Biſchof von Mainz, vertreten durch Adam Franz Lennig, Domcapitular und geiſtl. Rath in Mainz. † Heinrich, Biſchof von Paſſau. † Georg Anton, Biſchof von Würzburg. † Joſeph Ambroſius, Biſchof von Ermland, vertreten durch Fe. Großmann, Biſchof von Mezzo und Weihbiſchof von Ermland. † Valentin, Biſchof von Regensburg. † Nicolaus, Biſchof von Speyer. † Jacob Joſeph, Biſchof von Hildesheim. † Wilhelm, Biſchof von Trier. † Peter Joſeph, Biſchof von Limburg. † Melchior, Fürſtbiſchof von Breslau, vertreten durch Dr. Förſtee, Domkapitular von Breslau. † Franz, Biſchof von Paderborn. † Johann Georg, Biſchof von Münſter. † Georg, Biſchof von Eichſtätt. † Joſeph, Biſchof von Rottenburg. † Joſeph, Biſchof von Corycus, apoſt. Vicar im K. Sachſen.

Digitized by Google